

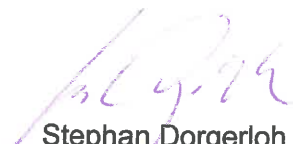
**Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von
Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen
für Geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte**

Eltern, deren Kinder an Förderschulen für Geistig Behinderte und für Sinnesgeschädigte beschult werden, benötigen verlässliche Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in den Schul- und Ferienzeiten. Zur organisatorischen Umsetzung dieses Ziels empfehlen das Kultusministerium, das Ministerium für Arbeit und Soziales, der Landkreistag Sachsen-Anhalt und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen und Zuständigkeiten das nachfolgende organisatorische Verfahren:

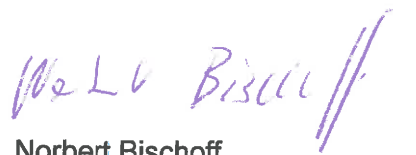
1. Die Schulleiterinnen und Schulleiter an Förderschulen für Geistig Behinderte und Sinnesgeschädigte führen jährlich zum 20. Mai in Vorbereitung des folgenden Schuljahres bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler eine Bedarfsabfrage zum Betreuungsbedarf sowohl in Schul- als auch Ferienzeiten durch. Zum 10. November eines jeden Jahres wird diese überprüft und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
2. Moderiert durch das Landesschulamt stimmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der unter 1. genannten Förderschulen in einem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt auf der Grundlage dieser Bedarfsanmeldungen ihre lerntherapeutischen Angebote miteinander ab und legen Zeit, Ort und Umfang für diese Angebote fest. Darüber hinausgehende Bedarfsanmeldungen werden durch das Landesschulamt dokumentiert.

3. Das Landesschulamt lädt anschließend zeitnah in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt zu einer „Betreuungskonferenz“ ein. An dieser nehmen die Schulleitungen der Förderschulen unter Beteiligung des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Sozialagentur Sachsen-Anhalt als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bzw. die herangezogene kommunale Gebietskörperschaft, die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Kinder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem KiFöG sowie (soweit vorhanden) Vertreter der Einrichtungsträger teil. Aufgabe und Ziel der Konferenz ist die Abstimmung verbindlicher Angebote für die unter 2. genannten darüber hinausgehenden Bedarfe. Im Ergebnis der Betreuungskonferenz soll den betroffenen Eltern zeitnah ein Angebot unterbreitet werden. Mit dem Angebot werden die Eltern über die notwendigen Verfahrensschritte bei Inanspruchnahme und Regelungen zur Kostenbeteiligung informiert. Für die Annahme der Angebote sollen den Eltern angemessene Fristen gesetzt werden. Die unterbreiteten Angebote und ihre Inanspruchnahme sind zu dokumentieren.
4. Die für die jeweiligen Angebote geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Verfahrensvereinbarung nicht berührt. Für die Teilnahme an lerntherapeutischen Angeboten können von den Eltern Kostenbeiträge für entstehende Aufwendungen erhoben werden.

Magdeburg, den 13. Juni 2012



Stephan Dorgerloh
Kultusminister



Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales